

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009-2018.....	1	Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel	6
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz und der Ev. Kirchengemeinde Simmern.....	2	Satzung der unselbstständigen „Gerda Ammann/Dr. Wilhelm Jansen-Stiftung“	7
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Aachen.....	2	Wahl zur Pfarrvertretung.....	9
Änderungssatzung für den Ev. Verwaltungsverband Köln-Nord	4	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2018.....	9
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West	5	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	9
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	9
		Literaturhinweise	16

Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009–2018

Vom 24. November 2017

Auf Grund des Artikels 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. S. 70), verordnet die Kirchenleitung Folgendes:

§ 1

Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen

(1) Abweichend von der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 (KABI. 2011, S. 17) sind die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden sowie der von ihnen gebildeten Verbände für die Jahre 2009 bis 2018 in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 2 dieser Verordnung aufzustellen.

(2) Die Anwendung von § 2 der Verordnung für die Jahresabschlüsse von Kirchenkreisen und ihren Verbänden bedarf der Zustimmung der Aufsicht.

(3) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist wieder gemäß den allgemeingültigen Regelungen aufzustellen.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

(1) Im vereinfachten Verfahren wird für den Jahresabschluss (§ 123 Abs. 1 KF-VO) auf folgende Bestandteile verzichtet:

- Kapitalflussrechnung sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 KF-VO),
- Abschluss des Haushaltsbuches (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 KF-VO),
- folgende Teile des Anhangs:
 - Bericht über das Haushaltsjahr und die Zielerreichung (§ 128 Abs. 3 Nr. 3 KF-VO),
 - Entwicklung möglicher Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 128 Abs. 3 Nr. 4 KF-VO)
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, (§ 128 Abs. 3 Nr. 5 KF-VO)
 - Zweckbestimmungsnachweis (§ 128 Abs. 4 Nr. 1 KF-VO),
 - Risikostruktur der Finanzanlagen (§ 128 Abs. 4 Nr. 4 KF-VO).
- Bei Gemeinden ohne Kindertagesstätten, Friedhöfe sowie Bereiche, für die Verwendungsnachweise für Drittmittel zu erstellen sind und in denen nicht mehr als eine Pfarrstelle errichtet ist, ist auf den Anhang (§ 128) ganz zu verzichten.
- Die Frist für eine körperliche Inventur gemäß § 111 Abs. 2 KF-VO wird ausgesetzt. Sie hat spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen.

(2) Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Dabei sind Beschluss, Ergebnisrechnung und Bilanz getrennt nach Jahren darzustellen. Die dem Anhang beizufügenden Listen und Spiegel sind ebenfalls getrennt nach Jahren beizufügen.

§ 3

Ausnahmen vom vereinfachten Verfahren

- (1) Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind:
- a) die erstmalige Eröffnungsbilanz sowie der erste Jahresabschluss,
 - b) die Körperschaften für das Haushaltsjahr, das vor einer Fusion oder Angliederung liegt.
- (2) Kassengemeinschaften haben auch im vereinfachten Verfahren eine Risikostruktur der Finanzanlagen für den Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Kirchengemeinden können die zeitweise oder generelle Nicht-Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 2 beschließen. Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren bilanzierenden Einheiten, so kann für jede Einheit gesondert beschlossen werden.
- (4) Die Aufsicht kann die Erstellung eines vollständigen Jahresabschlusses oder einzelner in § 2 Abs. 1 genannten Bestandteile des Jahresabschlusses verlangen. Dies kann erst für den letzten noch nicht aufgestellten Jahresabschluss verlangt werden.

§ 4

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Frist zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 142 Abs. 3 KF-VO wird ausgesetzt.
- (2) Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Neuerkirch-Biebern-Alterkülz und der
Ev. Kirchengemeinde Simmern**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz und die Ev. Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 23. November 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Evangelischen Kirchenkreises Aachen**

Präambel

Jesus Christus ruft seine Kirche zum Dienst und zum Zeugnis in der Welt.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABI. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. Seite 70), die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Aachen am 10. November 2017 folgende Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Aachen beschlossen:

I. Kirchenkreis

§ 1

Kirchenkreis

- (1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 KO in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und sorgt für ihre Koordination.
- (2) Das Handeln des Kirchenkreises orientiert sich an dem Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Aachen.

§ 2

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 97 bis 113 KO.
- (2) Die Kreissynode beschließt insbesondere über:
- a) den Haushalt des Kirchenkreises,
 - b) die Erteilung der Entlastung,
 - c) die Umlagen des Kirchenkreises (einschließlich der Umlage für die Pflichtaufgaben).

§ 3

Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 114 bis 119 KO.
- (2) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung und § 5 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) und für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften. Er entscheidet insbesondere über:
- a) die Bestimmung der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung nach § 6 Absatz 2 VerwG,
 - b) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Wahlaufgaben nach § 9 VerwG,
 - c) die Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher Träger nach § 15 VerwG,
 - d) die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 bis 123 KO wahr.

(2) Unbeschadet dieser Verantwortung und der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes kann der Kreissynodalvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß Artikel 115 Absatz 7 Satz 1 KO Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes übertragen.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe i) KO.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 109 KO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Fachausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.

§ 6

Kassengemeinschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Aachen als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO).

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Aachen als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen der Evangelischen Kirchen im Rheinland (KF-VO).

II. Kirchensteuerverteilung

§ 7

Kirchensteuerverteilungsstelle

Kirchensteuerverteilungsstelle nach § 22 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist das Verwaltungsamt.

III. Verwaltung

§ 8

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Aachen ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Aachen.

(2) Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Aachen“, nachfolgend „Verwaltungsamt“ genannt.

(3) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.

(4) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Aachen.

§ 9

Dienstleistungen des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Pflichtaufgaben gemäß § 8 des VerwG in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung zum VerwG.

(2) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann das Verwaltungsamt bei berechtigtem Interesse Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.

(4) In der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Alle anderen Geschäfte für die beteiligten Körperschaften, die sich mit einem Betrag von unter 500 € beziffern lassen, können als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an andere Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren.

(4) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Budgetverantwortung der Verwaltungsleitung

Die Verwaltungsleitung hat die Budgetverantwortung (§ 88 KF-VO) über die ihr zugewiesenen Organisationseinheiten und damit das Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des im Rahmen des Haushaltes festgelegten Budgets (§ 18 Abs. 1 VerwG).

§ 12

Finanzierung des Verwaltungsamtes

(1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch Umlage auf die Kirchengemeinden.

Alle Kosten, die durch die Übertragung von Wahlaufgaben im Sinne von § 9 VerwG und durch die Übernahme von Verwal-

tungsgeschäften privatrechtlicher Träger gemäß § 15 VerwG entstehen, werden direkt zugeordnet und abgerechnet.

(2) Für das Verwaltungsamt wird ein eigenes Handlungsfeld im kreiskirchlichen Haushalt gemäß der Anlage 12 zu § 69 Absatz 2 KF-VO aufgestellt. In der kreiskirchlichen Stellenübersicht sind die Stellen des Verwaltungsamtes separat auszuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode, Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen vom 11. November 2005 (KABI. 2006, Seite 3) außer Kraft.

Aachen, den 10. November 2017

Siegel Kirchenkreis Aachen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 6. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord hat auf Grund der §§ 1 Absatz 2, 33 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 73) sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 84), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord vom 25. September 2016 (KABI. S. 267/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zweck und Mitglieder des Verbandes

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder hat die Kirchenleitung auf Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord, der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf,

der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, der Evangelischen Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys, der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler Königsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen, der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, der Evangelischen Gemeinde Köln, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl sowie des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord – nachstehend Verband genannt – als Gemeinde- und Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2017 errichtet und darüber eine Urkunde ausgefertigt (KABI. Nr. 11/2016, S. 256). Der Verband hat seinen Sitz in Köln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hiervon ausgenommen sind der gemeinsame Betrieb der Kassengeschäfte und des Zahlungsverkehrs (Kassengemeinschaft im engeren Sinne) und die Verwaltung der Finanzanlagen (Kassenverwaltung im weiteren Sinne).“

b) § 2 Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger der bestehenden Kassengemeinschaft im engeren Sinne und Träger der bestehenden Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO).“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 7 Absatz 2 Buchstabe k) wird wie folgt geändert:

„k) die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung und der Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte sieben weitere Personen in den Vorstand: eine Person aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord, eine Person des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsgemeinden.“

Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent wird als geborenes Mitglied nach Artikel 115 Absatz 2 der Kirchenordnung vertreten.

Bei der Bestimmung der übrigen Stellvertretungen sind eine Person aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord und eine Person des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord zu berücksichtigen.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Die/Der Abgeordnete des Kirchenkreises Köln-Mitte in der Verbandsvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann die Stellvertretungen seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.“

5. § 10 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.“

6. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stellvertretung wird von dem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Vorstand wahrgenommen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Verband geführten bestehenden Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsvertretung sowie den Festlegungen des Anlageausschusses zur Geldanlage.“

bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden c) bis f).

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verbandes delegieren.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.“

9. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 10 Absatz 2 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Köln, den 14. November 2017

Evangelischer Verwaltungsverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 6. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Fachausschusses für Kinder- und
Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis
Saar-West**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West hat am 18. November 2017 auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West vom 14. April 2014 (KABl. 2014, S. 139) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer an der Saar.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 22. November 2017

Kirchenkreis Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel

Präambel

Die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises Wesel hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben der Verwaltung sowie durch Vereinbarung übertragene Wahlaufgaben im Kirchenkreis auszuführen. Hierbei wird insbesondere eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität erbracht. Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, das sich an den im Kirchenkreis in unterschiedlicher Form gegebenen Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie deren Einrichtungen orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70) und des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), am 17. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Wesel. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin oder dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Wesel.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG. Das Verwaltungsamt führt die Verwaltungsgeschäfte für

- den Kirchenkreis Wesel,
- die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wesel sowie
- deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften können dem Verwaltungsamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt und zeitlichen Rahmenbedingungen und das zu zahlende Dienstleistungsentgelt zu benennen ist.

(3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens drei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(4) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitver-

waltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der zu verwaltenden Körperschaften und deren Einrichtungen kann gemäß § 28 Absatz 2 VerwG ein Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen durch die Kreissynode gebildet werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Geschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Verwaltungsamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Insbesondere sind dies:

- die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einer Summe von 5.000,00 €
- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen und entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchenkreises Wesel,
- die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(2) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

(1) Das Verwaltungsamt wird als Teil des kreiskirchlichen Haushaltes und der kreiskirchlichen Stellenübersicht geführt.

(2) Die Aufwendungen für Pflichtaufgaben werden durch eine Umlage finanziert. Die Kosten für Wahlaufgaben und sonstige Verwaltungsgeschäfte werden direkt zugeordnet und abgerechnet.

§ 6

Kassengemeinschaft

(1) Der Kirchenkreis Wesel als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft gemäß

den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Kassengeschäfte behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

(2) Der Kirchenkreis Wesel als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

§ 7

Mitarbeitende des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeitende in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden liegt bei der Verwaltungsleitung,

(3) Zur Sicherung der Qualität der Arbeit im Verwaltungsamt haben sich die Mitarbeitenden fortzubilden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform Pflicht- oder Wahlaufgaben von den Kirchengemeinden auf das Verwaltungsamt übergehen, soll der Kirchenkreis die bei den übrigen Beteiligten nach § 2 dieser Satzung beschäftigten Verwaltungsmitarbeitenden übernehmen.

(2) Solange die Übertragung von Wahlaufgaben noch nicht abschließend durch Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 2 festgelegt ist, werden diese Aufgaben nach Inkrafttreten dieser Satzung im bisherigen Umfang und bisheriger Verantwortung weitergeführt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel vom 4. November 1989 (KABI 1/1990, S. 12–13) außer Kraft.

Wesel, den 18. November 2017

Siegel

Kirchenkreis Wesel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der unselbstständigen „Gerda Ammann/Dr. Wilhelm Jansen-Stiftung“

gemäß dem Testament der Gerda Ammann vom 21. Juni 2005 und des Annahmebeschlusses des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Wahlscheid vom 2. Mai 2016

Präambel

Die Stifter Gerda Ammann und Dr. Wilhelm Jansen wollen, dass Kinder aus dem örtlichen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und auch überörtlich die bestmögliche Förderung erhalten, um ihre Talente zu entfalten. Die Stifter setzten sich so dafür ein, dass Kinder mehr Mitsprachemöglichkeiten an sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen erhalten und ihre Zukunft selber mitgestalten können. Die Stiftung tritt ein für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Mitgestaltung des Gemeinwesens, insbesondere auch im Bereich der Altenhilfe und will damit ein Leben in Würde, Selbstverantwortung und Freude ermöglichen. Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid wurde von den Stiftern berufen, in deren Sinne die Ziele der Stiftung umzusetzen. Hierfür haben die Stifter ihr Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid als Sondervermögen übertragen und dieser aufgegeben, das Stiftungsvermögen treuhänderisch zu verwalten und für die von ihnen bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden. Dies soll auch durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, die Stiftungszwecke Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Sozialwesen zu fördern und zu entwickeln.

§ 1

Name der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Gerda Ammann/Dr. Wilhelm Jansen-Stiftung“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Lohmar-Wahlscheid.
3. Die Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung und daher nicht rechtsfähig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist in erster Linie die musische, entwicklungspädagogische und sozialdiakonische Förderung von förderungswürdigen und begabten Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich der Evangelischen Gemeinde Wahlscheid und darüber hinaus.

3. Er wird realisiert durch geeignete Individualförderungen (z. B. Stipendien, berufliche Förderungen) sowie durch die Unterstützung von geeigneten Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Solange und soweit die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht möglich oder sinnvoll ist (z. B. wegen zeitweiligen Fehlens förderungswürdiger Personen), können die Mittel der Stiftung in zweiter Linie auch verwendet werden für die Unterstützung und sozialdiakonische Betreuung hilfsbedürftiger alter Menschen aus dem Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und auch darüber hinaus.
5. Dieser – nachrangige – Stiftungszweck wird realisiert durch geeignete Individualförderungen (z. B. Beihilfen) sowie durch die Unterstützung von geeigneten Angeboten im Bereich der Altenhilfe.
6. Eine Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 Ziffer 4 ist jedoch stets nachrangig gegenüber dem Stiftungszweck nach § 2 Ziffer 2 und deshalb nur solange und soweit zulässig wie sich der vorrangige Stiftungszweck nach § 2 Ziffer 2 nicht sinnvoll verwirklichen lässt.
7. Deshalb ist eine langfristige/dauerhafte Bindung der Stiftungsmittel für den Stiftungszweck nach § 2 Ziffer 4 nicht zulässig.
8. Den durch die Stiftung Begünstigten steht gemäß dem Stifterwillen ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a) Wertpapiere (Stand: 22.2.2016): 363.441,47 €,
 - b) Bankvermögen (Stand 24.3.2016): 4.474,65 €,
 - c) Immobilienwert (marktangepasster Sachwert laut Gutachten v. 30.8.2016): 331.000,00 €.
2. Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich gemäß den kirchlichen Verwaltungsvorschriften anzulegen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf durch den Vorstand derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 4

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei sollen dem Presbyterium angehören. Die Mitwirkung eines für den Stiftungszweck geeigneten Pfarrstelleninhabenden ist erwünscht.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
7. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß mit der Maßgabe, dass Beschlüsse des Vorstandes einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen.
8. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für das vom Verwaltungsamt der Evangelischen Kirche verwaltete Stiftungsvermögen.

§ 6

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind zulässig,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablege) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
 - e) Das Presbyterium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Das Presbyterium kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, wenn diese nach der Überzeugung des Presbyteriums gegen diese Satzung und/oder gegen den Stiftungszweck gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung oder gegen geltendes Recht verstoßen.

§ 7 Auflösung

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale und diakonische Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gleichzeitig mit Genehmigung durch das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Lohmar-Wahlscheid, 27. März 2017

Evangelische Kirchengemeinde
Wahlscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Pfarrvertretung

1411297

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 30. November 2017

Der Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen hat am 29. November 2017 für die neue Amtszeit eine Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt. Gem. § 13 des Pfarrvertretungsgesetzes geben wir deren Zusammensetzung bekannt:

Pfarrer Peter Stursberg, Koblenz, Vorsitz

Pfarrer Christoph Hüther, Waldalgesheim, stellv. Vorsitz

Pfarrerin Martina Biebersdorf, Wesel

Pfarrerin Tanja Bodewig, Geilenkirchen

Pfarrerin Margitta Kruppa, Alfter

Pfarrer Hartmut Ohlendorf, Engers

Pfarrer Jochen Schulze, Lohmar

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2018

1411347

Az. 49-14-2

Düsseldorf, 30. November 2017

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABL. 2016, S. 139) werden für das Jahr 2018 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Abgabetermin Frühjahrssitzung:

Freitag, 23. Februar 2018

2. Abgabetermin Herbstsitzung:

Montag, 5. September 2018

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Frühjahrssitzung am **Mittwoch, den 11. April 2018**, und in seiner Herbstsitzung am **Donnerstag, den 11. Oktober 2018**, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1411005

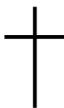
Az. 02-10-11:1500904

Düsseldorf, den 29. November 2017

Das Siegel der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit zwei Sternen als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR wird dir gnädig sein, wenn du rufst.
Er wird dir antworten, sobald er's hört.*

Jesaja 30,19

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Armin Volkmar Bauer am 2. November 2017 in Essen, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Essen, geboren am 27. Mai 1934 in Saarbrücken, ordiniert am 2. April 1960 in Duisburg.

Gemeindemissionarin Pastorin i.R. Lisa Ruth am 11. September 2017 in Duisburg, zuletzt Pastorin im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 23. Januar 1927 in Cuxhaven, ordiniert am 28. September 1974 in Duisburg-Duisern.

Pfarrer Michael Windhövel am 10. Oktober 2017 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Krefeld, geboren am 8. Januar 1956 in Solingen, ordiniert am 10. Dezember 1995 in Krefeld.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die 2. Pfarrstelle „Gemeindepfarrstelle“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Mai 2018 fünfzehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 0 339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2018 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich

bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Hiesfeld (ca. 8.200 Gemeindeglieder) ist eine lebendige, offene und sozial engagierte Gemeinde, die allen Generationen ein vielfältiges Angebot bietet und sich eines großen Zuspruchs ihrer gottesdienstlichen Arbeit erfreut. In der Kirchengemeinde mit drei Bezirken ist zum 1. April 2018 die Pfarrstelle des 3. Bezirkes mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer im Stellenumfang von 75% zu besetzen. Die Stadt Dinslaken mit ihrem Ortsteil Hiesfeld liegt an der Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein. Hiesfeld verfügt über ein vielfältiges Schulangebot, gute Verkehrsanbindung und Einkaufsmöglichkeiten. Durch den alle Generationen einschließenden Bevölkerungsquerschnitt bieten sich vielfältige Möglichkeiten für ein reiches und facettenreiches Gemeindeleben. Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld besitzt insgesamt 2,75 Pfarrstellen. Das Pfarrteam teilt sich den Dienst an den Predigtstätten Dorfkirche (das Hiesfelder Wahrzeichen aus dem 10. Jahrhundert), Gemeindehaus Büngelerstraße sowie dem Gemeindeforum Kurt-Schumacher-Straße. Bezirksübergreifende Amtswochen befinden sich in der Erprobungsphase, ebenso der bezirksübergreifende Konfirmandenunterricht in Modulform. Derzeit wird an der Überarbeitung der Gemeindekonzeption gearbeitet, in deren Gestaltung die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer aktiv eingebunden werden soll. Die Arbeitsschwerpunkte können gemeinsam mit dem Presbyterium und den Kollegen festgelegt werden. Die Gemeinde bietet Ihnen ein kooperatives Pfarrteam, ein junges und ambitioniertes Presbyterium, das die Aufgaben der Zeit und die Herausforderungen der Zukunft zu gestalten sucht, eine florierende Jugendarbeit mit einem hauptamtlichen Jugendleiter, die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, eine Generationen übergreifende kirchenmusikalische Arbeit sowie eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den Kreis der Menschen, die verantwortlich, offen und engagiert in der Kirchengemeinde unterwegs sind, ergänzt, eigene Begabungen und Ideen einbringt und Mut zur Innovation und neuen Impulsen hat, um die Kirchengemeinde bei ihrem Weg in die Zukunft aktiv zu unterstützen. Sie/Er hat Freude an Gottesdiensten und der Seelsorge und besitzt die Offenheit, sich auf junge und alte Menschen und neue Situationen einzulassen und ist bereit, Mitarbeitende zu motivieren und einzubinden. Ebenso gewünscht ist die Präsenz und Kontaktfreudigkeit im dörflichen Leben. Ein Pfarrhaus steht in der Gemeinde zur Verfügung, ansonsten ist die Gemeinde auch gerne behilflich, eine geeignete Wohnung zu finden. Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Martin Pieper (Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0173) 2 93 49 56, E-Mail: martin.pieper@ekir.de, oder Pfarrer Sven Hesse (stv. Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0151) 14 80 21 33, E-Mail: sven.hesse@ekir.de, zur Verfügung. Ebenso können Sie sich einen Überblick über die Homepage der Gemeinde (www.evkg-hiesfeld.ekir.de) oder über unsere Facebookseite (www.facebook.com/EvangelischeKirchengemeindeHiesfeld) verschaffen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstel-

lengesetzt haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Juni 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 35. kreiskirchliche Pfarrstelle mit dem Arbeitsfeld Seelsorgefortbildung und -entwicklung, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle ist im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Pfarrstelle zur Seelsorgefortbildung gibt es seit zehn Jahren. Sie umfasst die Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Dazu liegt ein Ausbildungskonzept vor, das sich eng an den Leitlinien der Ev. Kirche im Rheinland orientiert. Dieses soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben der zukünftigen StelleninhaberIn/des zukünftigen Stelleninhabers gehören die Vernetzung der funktionalen und gemeindlichen Seelsorgearbeit im Kirchenkreis, z.B. durch Erhebung des Beratungsbedarfs der Gemeinden und Beratung im Hinblick auf innovative Modelle für Besuchsdienstleistungen o.Ä., die Organisation und Durchführung regelmäßiger Ausbildungskurse für Ehrenamtliche in wechselnden Seelsorgefeldern in Kooperation mit Pfarrkolleginnen/Pfarrkollegen aus dem jeweiligen Handlungsfeld sowie die Durchführung bzw. Organisation von Gruppensupervision für Haupt- und Ehrenamtliche; ferner Fortbildungen für hauptamtlich Mitarbeitende als Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsinstitut der Diakonie Düsseldorf. Der Kirchenkreis und seine Gemeinden befinden sich in einem Prozess struktureller Veränderungen, um sich zukunftsfähig aufzustellen. Die Organisation des Kirchenkreises, die derzeit einen Fachausschuss Seelsorge zur Begleitung der Arbeit vorsieht, soll 2020 aufgehoben werden. In diesem Kontext sollen zukünftig alle Seelsorgefelder in einem Seelsorgezentrum zusammengefasst werden. Von der zukünftigen StelleninhaberIn/dem zukünftigen Stelleninhaber wird erwartet, dieses Zentrum in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss und der Abteilungsleitung zu entwickeln und ab 2020 auch zu organisieren und zu koordinieren. Ab dann sollen auch vernetzende und integrierende Aufgaben im Zentrum übernommen werden. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit seelsorglicher Zusatzausbildung (entsprechend Sektionen der DGfP) oder Qualifikation als Supervisorin/Supervisor (DGfP oder DGSv), die/der Erfahrung hat in der Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen sowie in der Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. Für wichtig halten wir Kompetenz im Umgang mit parochialen Strukturen und mit Strukturen funktionaler Bereiche. Wir wünschen uns eine offene und flexible Persönlichkeit, die im Rahmen eines zukünftigen Seelsorgezentrums in verschiedenen Seelsorgefeldern mitarbeiten kann, mit guten kommunikativen Fähigkeiten und Teamfähigkeit sowie mit der Gabe, strukturierend zu arbeiten und organisieren und koordinieren zu können. Wir bieten ein Büro und Schulungsräume und sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrerin und Pfarrer, die Ehrenamtlichen sowie der Fachausschuss Seelsorge des Kirchenkreises freuen sich auf fachliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Auskünfte erteilt die Leiterin der Abteilung Seelsorge, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel. (01 60) 7 01 90 35, E-Mail: barbara.schwahn@evdus.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath befindet sich in einem strukturellen Umbruch. In dieser Situation sind unsere beiden Pfarrstellen zu besetzen. Wir suchen zwei mutige Pfarrerin/Pfarrer, die sich mit uns gemeinsam auf den Weg machen, den Umbruch zu gestalten. Beide Stellen umfassen 100% und sollen so früh wie möglich und gleichzeitig besetzt werden. Die zukünftigen Pfarrstelleninhaber sollen funktional und gabenorientiert zusammenarbeiten. Wir, das sind zehn ehrenamtliche Presbyterinnen und Presbyter; zwei Jungendleiterinnen, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, zwei Kirchenmusiker, zwei Verwaltungsangestellte und ein Hausmeister, überwiegend in Teilzeit. Wir haben ein zertifiziertes Familienzentrum mit drei Kindertagesstätten und wir unterstützen und verantworten in Kooperation mit der Diakonie ein Zentrum plus. Die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist uns wichtig und wird rege gelebt. Wir bieten sowohl Schulgottesdienste an sowie Gottesdienste im Seniorenheim. Wir sind als Gemeinde in vielfältiger Weise in das Leben im Stadtteil eingebunden. Wir sind uns bewusst, dass es Änderungen in Gemeinden gibt und wir sind bereit, uns diesen Herausforderungen zu stellen. Wir sind engagiert und selbstbewusst und den Anforderungen in Zeiten von knappen Kassen und zurückgehenden Gemeindegliederzahlen versuchen wir mit Humor und Beharrlichkeit entgegenzutreten. Dabei vertrauen wir gerne auf die Unterstützung unserer vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. In einer langen Vakanzzeit haben wir als Gemeinde die Hilfe der Nachbarpfarrinnen und Pfarrer dankbar erfahren. Wir erwarten, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen weiter gepflegt wird. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, neue und eigene Schwerpunkte in unserer Gemeinde zu setzen. Sie können Ihre Kreativität einbringen, mit uns zusammen neue Ideen entwickeln und umsetzen oder Gutes und Bewährtes weiter ausbauen. Ein geräumiges Pfarrhaus und eine zweigeschossige Wohnung stehen Ihnen zur Verfügung. Andere Lösungen sind je nach Wohnbedarf möglich. Ein neues Gemeindezentrum befindet sich in Planung und wird in naher Zukunft den Standort unserer denkmalgeschützten Kirche aus dem Jahre 1956 aufwerten. Bis es soweit ist, nutzen wir unser seit langem gut bewährtes Gemeindehaus, in dem sich regelmäßig viele Gruppen und Vereine treffen. Unsere Gemeinde befindet sich in einem Stadtteil von Düsseldorf, der über eine sehr gute Verkehrsanbindung in die Innenstadt und in umliegende Städte verfügt. In Unterrath gibt es viele Einkaufsmöglichkeiten, eine Stadtbücherei und ein Schwimmbad. In Düsseldorf und Umgebung finden Sie eine große Auswahl an kulturellen Angeboten und Erholungsmöglichkeiten, Einkaufsmöglichkeiten und viele weiterführende Schulen, Universitäten und Fachhochschulen. Wir suchen Pfarrerin/Pfarrer, die zu uns passen! Manchmal brodelt es in unserer Gemeinde, dann sollten Sie die Energien in richtige Bahnen lenken können. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich verantwortungsbewusst mit Ihrer Kollegin oder Ihrem Kollegen die Aufgaben aufzuteilen, die in einer Gemeinde anfallen. Dafür erwarten wir eine große Bereitschaft zu einem offenen und konstruktiven Umgang mit Konflikten, eine große Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Kommunikation. Wir wünschen uns Seelsorger, die auf die Menschen zugehen und dabei mit Engagement, Freude und Durchhaltevermögen den Dienst in unserer Gemeinde ausüben. Gerne sehen wir Ihre Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsaufgaben. Erfahrungen auf diesem Gebiet wären hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben erleichtern wir durch den Einsatz von Computern und neuen Medien. Wir unterstützen Sie bei Ihren Aufgaben, in dem wir miteinander darauf achten, dass Sie

Ihren nötigen Freiraum zur Erholung erhalten sowie ausreichend Gelegenheiten zur Fort- und Weiterbildung. In unserer Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 212. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Herr Kurt Schaaf, Tel. (02 11) 42 88 44, kurt.schaaf@evdus.de und der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer i. R. Paul Schnapp, Tel. (0 24 05) 4 25 85 99, paul.schnapp@evdus.de, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.evangelisches-unterrath.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf zu richten. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide ist ab dem 1. Oktober 2018 mit einem Dienstumfang von 50% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Dellbrück/Holweide ist eine Gemeinde im rechtsrheinischen Köln mit etwa 7.500 Gemeinemitgliedern bei knapp 42.000 Einwohnern. Zur Gemeinde gehören die Gemeindezentren Christuskirche, Pauluskirche und Versöhnungskirche. In der Gemeinde arbeiten neben den zwei Kollegen im Pfarrdienst (je 100%), eine Kantorin (B-Stelle, 100%), ein Kantor (C-Stelle, 40%), drei Mitarbeitende im Küsterdienst und zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro sowie eine große Anzahl Ehrenamtliche. Zusammen mit einem Trägerverband im Kirchenkreis unterhält die Gemeinde eine Evangelische Kindertagesstätte mit drei Gruppen im Gemeindezentrum Versöhnungskirche. Die Gemeinde ist einladend, zeichnet sich durch eine große Vielfalt von Angeboten aus und feiert Gottesdienste in verschiedenen Formen. Viele Menschen musizieren und singen in unseren Chören. Kulturelle Angebote und Foren, in denen über gesellschaftliche Fragen diskutiert wird, theologische Gesprächsrunden und ein breites Spektrum diakonischer Arbeit bereichern das Leben der Stadtteile. Eine Partnerschaftvereinbarung mit der katholischen Schwestergemeinde gehört ebenso zu uns wie vielfältige Kooperationen mit Vereinen und Initiativen. Für die Arbeit und das Leben in unserer Gemeinde sucht das Presbyterium eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich auf das lebendige Umfeld und auf die Gemeindegrenzen hier einlässt und sich offen und interessiert den Menschen zuwendet. Das Presbyterium, die Kollegen und die Mitarbeitenden freuen sich auf die gemeinsame Weiterentwicklung des Profils, der Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und neue Möglichkeiten in den Feldern, in denen die Gemeinde Entwicklungsbedarf sieht. Vorrangig betrifft dies die Familien- und Jugendarbeit und die Begleitung der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Versöhnungskirche. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit seelsorglicher Kompetenz und theologischer Sprachfähigkeit. Sie/Er soll Menschen, auch kirchenferne, für den christlichen Glauben öffnen und begeistern können. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Fähigkeit hat, unterschiedliche Gruppen und Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen. Die Pfarrerin/Der

Pfarrer soll mit den Kollegen im Pfarrdienst, mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde vertrauensvoll zusammenarbeiten. Beim Gemeindezentrum der Versöhnungskirche gibt es ein geräumiges Pfarrhaus, das als Dienstwohnung mit Büroflächen für die Pfarrstelleninhaberinnen/den Pfarrstelleninhaber genutzt wird. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Klaus Völkl, Tel. (02 21) 6 80 48 68, und der Kirchmeister, Herr Jörg Rehnitz, Tel. (01 75) 2 25 40 97, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.kgdh.de. Die Pfarrstelle kann nach §2 Abs.1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, zu richten.

Nach Pensionierung des Pfarrstelleninhabers ist die erste Pfarrstelle in Köln-Mülheim, der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, im Umfang von 100% durch das Presbyterium zum 1. September 2018 neu zu besetzen. Der Stadtteil Köln-Mülheim befindet sich im Wandel und zeichnet sich durch Vielfalt aus: Gentrifizierung trifft auf multikulturelle Mittelschicht sowie sozialen Brennpunkt. Der Stadtteil wird in naher Zukunft um attraktive Quartiere erweitert und zeichnet sich durch eine zentrumsnahe und verkehrstechnisch günstige Lage aus. Zudem bietet die Lage direkt am Rhein eine hohe Lebensqualität. Die progressive Kirchengemeinde blickt als älteste Kirchengemeinde auf Kölner Grund auf eine lange Tradition zurück und zeigt sich aufgeschlossen für innovative Projekte – in der jüngeren Vergangenheit unter anderem mit dem Projekt „beymeister“ im Rahmen der neuen Gemeindeformen (Fresh X), der gemeindeübergreifenden Jugendarbeit „geistreich“ sowie einem ambitionierten eigenen Neubauprojekt. Mit der Friedenskirche verfügt die Kirchengemeinde über eine attraktive und vielfältig nutzbare Predigtstätte. Die Kirchengemeinde prägt den Stadtteil durch ihre Kulturarbeit der Offenen Friedenskirche sowie eine lebendige Ökumene mit. Über die Gemeindegrenzen hinaus wirkt die Kirchenmusik, die von unserem zweifach mit dem Echo ausgezeichneten Kirchenmusikdirektor gestaltet wird. Der hochwertige Neubau der Orgel unterstützt diese Arbeit. Sowohl die klassischen als auch die modernen Arbeitsfelder sollen durch die neue Pfarrstelleninhaberin oder den neuen Pfarrstelleninhaber nicht nur fortgeführt sondern auch ausgebaut werden. Als besonderen Schwerpunkt der Stelle sieht das Presbyterium neben der pastoralen Arbeit die Verzahnung der Gemeindegrenzen mit konkreter Stadtteil- bzw. Gemeinwesenarbeit, u.a. durch neue Akzente in der diakonischen Arbeit der Gemeinde. Zudem soll ein besonderer Schwerpunkt auf Förderung ehrenamtlicher Strukturen gelegt werden. Für weitere eigene Schwerpunkte und Entwicklungsvorstellungen ist das Presbyterium offen und begrüßt diese ausdrücklich. Die Gemeinde wünscht sich Bewerbungen jenseits evangelikaler Verengung und theologischer Profillosigkeit; eine Person, die durch das Evangelium motiviert ist, Glaubens- und Lebenshilfe zu vermitteln. Eine Pfarrwohnung mit 160qm steht in einer attraktiven Altbau-Allee zur Verfügung. Als eine von zwei Planstellen wird die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber durch aktuell zwei Pfarrkollegen (Superintendentin und Entlastungs-Stelle) sowie Prädikanten unterstützt. Sie/Er wird durch einen Vollzeit-Jugendreferenten sowie Küster, Gemeindegemeinschaftsleiterin und Kirchenmusikdirektor begleitet. Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie unter www.kirche-koeln-muelheim.de.

Für weitere Informationen zur Gemeinde und den Arbeitsschwerpunkten können Sie sich an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Andy Rudziewski, unter Tel. (02 21) 9 64 66 15, wenden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. Februar 2018 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mülheim am Rhein über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Pfarrerin Andrea Vogel, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln.

Die 5. Pfarrstelle – Entlastungspfarstelle für den Superintendenten – der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit einem Dienstumfang von 100% ab dem 1. Mai 2018 für die Dauer der Amtszeit wieder zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an einem Dienst in einer Großstadtgemeinde mit rund 6.900 Gemeindemitgliedern hat. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde Krefeld-Süd kooperiert mit der Nachbargemeinde Krefeld-Oppum. Zusammen werden die ca. 9.900 Gemeindemitglieder von drei Pfarrstellen versorgt. In der Gemeinde Krefeld-Süd sind zwei Kirchen und ein Gemeindezentrum vorhanden. Die Kirchenmusik wird an beiden Standorten nebenamtlich wahrgenommen. Der Küster der Markuskirche hat eine Vollzeitstelle. Eine Gemeindepädagogin sowie eine Jugendleiterin unterstützen die Gemeindearbeit. Es besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit beiden Kindertagesstätten in der Gemeinde. Mit dem Haus der Familie, der Familienbildungsstätte der Krefelder Gemeinden, besteht eine bewährte Kooperation, die in Zukunft vertieft werden soll. Die Gemeinde betreibt eine vorausschauende Finanzplanung. Neben den Aufgaben im eigenen Bezirk (Kasualien, Seelsorge) können die gesamtgemeindlichen Aufgaben nach Neigungen mit dem Kollegen abgesprochen werden. Die Konfirmandenarbeit ist an der Markuskirche konzentriert. Die mittelfristige Pfarrstellenplanung im Bereich der Stadt Krefeld und im Kirchenkreis lässt den Schluss zu, dass die zu besetzende Pfarrstelle auch nach der Pensionierung des Superintendenten in der Gemeinde verbleibt. Im zurückliegenden Jahr wurden Aufgaben der Seniorenarbeit neu ausgerichtet u.a. wurde ein Besuchsdienstkreis an der Markuskirche ins Leben gerufen und die Kooperation mit dem Haus der Familie gestärkt. Neben den Aufgaben in der Gemeinde Krefeld-Süd ergibt sich die Mitarbeit im Evangelischen Gemeindeverband Krefeld. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarstelle mit einer gewissen Portion weltoffener Erdverbundenheit stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit eigenem theologischem Profil sein. Die Gemeinde wünscht sich von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine Verkündigung des Evangeliums mit anregenden Predigten in klarer Sprache, gegründet auf solider theologischer Kompetenz und sorgfältiger Exegese, Sinn für Liturgie und Kirchenmusik, Freude an der Seelsorge und ein Herz für Diakonie, die Fähigkeit, Menschen für den christlichen Glauben zu begeistern und für die Gemeinde zu gewinnen, zu motivieren und fachkundig zu begleiten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegen, Presbyterium und anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Aufgeschlossenheit für die Ökumene vor Ort sowie Talent für Organisation, effektives Arbeiten und Zeitmanagement sind der Gemeinde sehr wichtig. Eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge innerhalb der Stadt Krefeld wird erwartet. In der Stadt Krefeld sind alle Schulformen vorhanden. Es steht keine Dienstwohnung zur

Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche auf dem Gebiet der Gemeinde behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 409. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Dietmar Krebbers, Tel. (0 21 51) 30 23 04, sowie Pfarrer Marc-Albrecht Harms (0 21 51) 36 24 947. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Süd über den Superintendenten Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche, 47803 Krefeld, zu richten.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Remlingrade und Dahlerau suchen zum 1. November 2018 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, da die derzeitige Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand versetzt wird. Der Dienst im Umfang einer vollen Stelle ist zu jeweils ca. 50% in den beiden Gemeinden zu leisten, zu denen aktuell ca. 1.600 Gemeindemitglieder zählen. Der Gemeindebezirk ist ländlich geprägt und liegt im Norden der Stadt Radevormwald. Die Stadt Radevormwald liegt mit ca. 25.000 Einwohnern im Bergischen Land und weist eine gute Infrastruktur auf. Alle Schulformen sowie Kindertagesstätten sind am Ort vorhanden. Die Gemeinden verfügen über jeweils eine Kirche, in der im Wechsel sonntags der Gottesdienst gefeiert wird. Darüber hinaus haben beide Gemeinden jeweils ein Gemeindehaus. Bei der Kirchengemeinde Radevormwald existiert eine Stiftung, deren Erträge die Finanzierung einer halben Pfarrstelle sicherstellt. Mittelpunkt der Stiftung ist eine Senioren-Wohngemeinschaft, die direkt neben dem Pfarrhaus beheimatet ist. Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus mit großem Garten in ländlich reizvoller Lage zur Verfügung. Die Kirchengemeinde Dahlerau unterhält eine Kindertagesstätte. Die Verwaltung der Gemeinden erfolgt über das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep. Beide Gemeinden haben derzeit noch ein Vor-Ort-Büro. Die Presbyterien beider Gemeinden arbeiten bereits eng zusammen; eine Zusammenlegung der Gemeinden ist vorgesehen. Daher stehen Überlegungen zur Anpassung der Struktur der Gemeindearbeit an, in die sich die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber mit eigenen Erfahrungen und Ideen einbringen kann. Die Gemeinden wünschen sich Bewerberinnen und Bewerber, die einerseits Bewährtes fortführen, bestehende Gruppen und Kreise begleiten und die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen. Die Zukunft der Kirchengemeinden soll aktiv und kreativ gestaltet werden. Die Kirchengemeinden brauchen neue Ideen und Menschen, welche die Gemeinschaft weiterentwickeln und wachsen lassen können. Zentrum des Gemeindelebens soll der Gottesdienst sein, der durch vielfältiges Angebot die unterschiedlichen Gemeindemitglieder anspricht. Auf Grund der ländlichen Prägung der Gemeinden werden eine umfassende seelsorgerische Arbeit sowie die Fortführung des guten Verhältnisses zu den anderen Kirchengemeinden in Radevormwald gewünscht. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Lennep gehört ebenfalls zum Dienstauftrag. Herzlich sind Sie eingeladen, die Gemeinden vorab persönlich kennen zu lernen. Informationen erhalten Sie unter www.ekir.de/remlingrade und www.dahlerau.ekir.de. Über Ihr Interesse und weiterführende Fragen freuen sich die Mitglieder der Presbyterien. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist sofort die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Grund des Ruhestandseintritts des Pfarrstelleninhabers durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Pfarrerehepaar (50%/50%) besetzt, das zzt. mit 100% im Schuldienst zur Erteilung ev. Religion tätig ist. Langfristig wird die Gemeinde nur noch eine Pfarrstelle haben. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde mit zzt. 2.100 Gemeindemitgliedern hat ihren Sitz im Ortsteil Dirmingen (2.800 Einwohner) der Gemeinde Eppelborn (17.300 Einwohner), der größten Gemeinde im Landkreis Neunkirchen nach der Kreisstadt. Zur Kirchengemeinde, im mittleren Saarland gelegen, gehören zehn Ortsteile in drei Kommunen und zwei Landkreisen in einem ländlich geprägten Umfeld mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Dirmingen hat einen ortsnahe Anschluss an die Autobahn A 1 Saarbrücken-Köln und ist Haltepunkt der Regionalbahn in die Kreisstadt Neunkirchen und in die Landeshauptstadt Saarbrücken. Im Ort befinden sich eine Grundschule und eine kommunale Kindertagesstätte. Weiterführende Schulen befinden sich in nahe gelegenen Gemeinden und Städten. Die ev. Kindertagesstätte im Ortsteil Berschweiler (Kommunalgemeinde Marpingen), früher in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, jetzt in der Trägerschaft des Verbundes Ev. Kindertageseinrichtungen an der Saar, wird nach Absprache in der religionspädagogischen Arbeit und in Familiengottesdiensten begleitet. Es gibt zwei Predigtstätten (Entfernung: 2,7 km), eine in der Kirche in Dirmingen (Baujahr 1746) mit dazugehörigem Gemeindehaus als zentralem Ort für alle Gemeindegruppen mit Gemeindebüro und kleiner öffentlicher Bücherei und eine zweite Predigtstätte im Gemeindehaus in Berschweiler (Baujahr 1953). An beiden Predigtstätten werden an jedem Sonn- und Feiertag zwei Gottesdienste nacheinander gefeiert. Das Presbyterium sieht den Gottesdienst im Mittelpunkt des Gemeindelebens und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen ist für ein Engagement in einer ländlichen Region und Freude an der Predigt und einer kreativen Gottesdienstgestaltung mit einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung hat. Es sollen Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Ausrichtung zu besonderen Tagen und Themen gefeiert werden. In Fortsetzung der geübten Tradition wird eine geistlich inspirierte und den Menschen zugewandte Behandlung der Kasualien erwartet. Des Weiteren wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gewünscht, die/der sich in das breite Spektrum der Gemeindegemeinschaft einbringt, die die Generationen übergreift, mit Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Leitungskompetenz einbringt. In der Jugendarbeit steht zzt. der Konfirmandenunterricht mit jährlich zwei Gruppen im Vordergrund. Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendarbeit durch neue Ideen und Angebote entwickelt werden. Dem Presbyterium ist wichtig, dass die Pfarrerin/der Pfarrer mit geistlicher Ausstrahlung und Kompetenz den seelsorgerlichen Dienst als Begleitung der Menschen in allen Lebensphasen ausübt. Hierbei sind auch die Bewohner von zwei Seniorenheimen, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen, einzubeziehen. Eine eigene Schwerpunkt- und Akzentsetzung, je nach Neigung und persönlichen Fähigkeiten, mit Impulsen für das Gemeindeleben, werden vom Presbyterium und von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den kirchlichen Gruppen und Kreisen gerne aufgenommen und unterstützt und sollen in der zu überarbeitenden Gemeindekonzeption ausgestaltet werden. Dabei kann die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer auf aktive Gemeindemitglieder und ein junges engagiertes Presbyterium bauen und vertrauen. Die Kirchengemeinde beschäftigt in Teilzeit zwei Küsterinnen, zwei nebenberuflich tätige Musiker und zwei Gemeindegemeinschaften. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen ein Posaunenchor, ein Kirchenchor in Dirmingen und ein Singkreis in Berschweiler

bereit. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Presbyterium ist bei der Suche einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde gerne behilflich. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Andreas Schmidt, Tel. (0 68 27) 31 13, E-Mail: andreas.schmidt.1@ekir.de. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über die Homepage www.evangelisch-in-dirmingen.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dirmingen, Marktplatz 8, 66571 Eppelborn, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29 + 31, 66538 Neunkirchen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim im Kirchenkreis Wetzlar ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Leitungsorgan der Gemeinde zu besetzen. In der Kirchengemeinde mit ca. 2.200 Gemeindemitgliedern ist der Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Neben den beiden Kirchen in Hochelheim und Hörnsheim steht für die Gemeindegemeinschaft das gut ausgestattete Paul-Schneider-Gemeindezentrum zur Verfügung, das in der geografischen Mitte der ehemals eigenständigen, jetzt zusammengewachsenen Ortschaften liegt. An das Gemeindezentrum ist eine Hausmeisterwohnung, das gründlich renovierte Pfarrhaus und ein Gemeindebüro angegliedert. Die Gemeinde, in der viele junge Familien zu Hause sind, liegt zwischen Wetzlar und Gießen und zeichnet sich durch eine ausgezeichnete Infrastruktur aus. So befinden sich alle Geschäfte, Arztpraxen, Seniorenzentrum, Apotheke, Banken, Sporthalle mit Hallenbad in einem Umkreis von rund 500m zum Gemeindezentrum mit Pfarrhaus. Drei Kindergärten sowie Schulen bis Klasse 10 befinden sich in Hüttenberg, weiterführende und gewerbliche Schulen in Wetzlar und Gießen mit Justus-Liebig-Universität, Technischer Hochschule Mittelhessen und Dualem Studium. Die Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim ist eine Gemeinde, die – in der Tradition Paul Schneiders – die Weisung in der Apostelgeschichte „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ aufnimmt. Die Gemeinde strebt einen Glauben an, der zu verbindlicher und vertrauensvoller Gemeinschaft einlädt. Mit den benachbarten Kirchengemeinden Ebersgöns, Oberkleen, Niederkleen und Dornholzhausen intensiviert sie die Zusammenarbeit und baut eine Gesamtkirchengemeinde auf, um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden in der Region zu erhalten und für die Zukunft zu gestalten. Ein engagiertes Team aus Bevollmächtigtenausschuss, hauptamtlichem Hausmeister und Jugendreferentin in Vollzeit – gemeinsam mit der Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen angestellt – sowie nebenamtlicher Gemeindegemeinschaften, Küsterinnen und Organisten und zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende warten auf die Besetzung der seit April 2016 vakanten Pfarrstelle. Daher sucht die Gemeinde eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/dem/das die klare Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus am Herzen liegt. Daneben wünschen sie sich Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft in Seelsorge an jungen, Rat suchenden, kranken und alten Menschen sowie in der Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrperson, die sich in den vorgenannten Schwerpunkten engagiert und eigene Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt, zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigtenausschuss, dem örtlichen CVJM und den übrigen Mitarbeitenden bereit ist, im Blick auf den gemeinsamen Auftrag konstruktiv mit der Diakoniestation und den beiden Gemeinschaften vor Ort zusammenzuarbeiten.

tet, die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde fortführt und Sensibilität zeigt für das dörfliche Leben mit seinen vielfältigen Vereinen, wobei der Hallenhandball einen besonderen Stellenwert einnimmt. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter Pfarrer Michael Ruf, Tel. (0 64 47) 61 61, und die stellvertretende Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses Claudia Zörb, Tel. (0 64 03) 25 10. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Pfarrer Jörg Süß, Postfach 1446, 35524 Wetzlar.

Die Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern sucht baldmöglichst eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Die Pfarrstelle wird durch das Leitungsorgan mit einem Stellenumfang von 75% neu besetzt. Die unierte Gemeinde (ca. 2.600 Gemeindeglieder) liegt im Nordosten Wuppertals und besteht aus zwei geschichtlich gewachsenen Ortskernen, die seit den sechziger Jahren als Wohngebiete ausgebaut wurden. Die Kirchengemeinde vertritt eine lebensnahe Verkündigung des Evangeliums. Der Gottesdienst mit Kindergottesdienst ist der Kern des Gemeindelebens und lässt viele Formen des Miteinanders zu in besonderen Festen, alternativen Gottesdiensten in liturgischer Vielfalt und dem regelmäßigen Kirchkafee. Zur Gemeinde gehören ein lebendiger Kindergarten, der das Leben mit der Gemeinde teilt, sowie zwei Grundschulen, die in ökumenischer Verbundenheit regelmäßig Gottesdienste feiern. Eine Jugendmitarbeiterin in Teilzeit unterstützt die Kinder- und Konfirmandenarbeit. Die sozialdiakonische Arbeit in der Gemeinde wird teilweise durch eine Stiftung getragen und ist fest in der Hand zweier engagierter Mitarbeiterinnen. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der ihren/seinen Glauben lebt und das eigene theologische Profil deutlich werden lässt. Sie/Er soll sich offen und wertschätzend den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Menschen in der Gemeinde zuwenden. Neue Impulse durch sie/ihn werden gern gesehen, genauso wichtig ist es aber, Bestehendes weiterzuentwickeln, es neu zu aktivieren, sie/er soll sich als Teil des engagierten Presbyteriums verstehen. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Für nähere Informationen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums und Vakanzverwalter Pfarrer Dr. Armin Lange, Tel. (02 02) 78 05 10, E-Mail: armin.lange@ekir.de, gern zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg (Dienstleister für 15 Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und seine Einrichtungen und Werke) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Mai 2018, eine Abteilungsleitung (w/m) für die Abteilung Finanzen mit Abschluss der mindestens zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation. Bewerberinnen und Bewerber mit einem kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Studienabschluss oder einer qualifizierten Weiterbildung Verwaltungsbetriebswirtin/Verwaltungsbetriebswirt werden ausdrücklich zur Bewerbung ermutigt. Der Stellenumfang beträgt 100% und ist unbefristet zu besetzen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Schwerpunkte der

Tätigkeit: Leitung der Abteilung Finanzen (derzeit 11 Mitarbeitende in Teil- und Vollzeit) mit Unterstützung durch zwei zwischengeschaltete Sachgebietsverantwortliche, Bearbeitung aller Grundsatzangelegenheiten in der Abteilung Finanzen gemäß Verwaltungsstrukturgesetz der EKIR, termin- und formgerechte Sicherstellung der Aufstellung der Haushaltsbücher und der Erstellung von Jahresabschlüssen und Bilanzen mit Anlagen für die Mandanten im Rahmen der Kirchlichen Finanzordnung (KF-VO), Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit seinen Werken und Einrichtungen in allen Finanzangelegenheiten, Entwicklung, Einführung und Pflege eines betriebswirtschaftlichen Controllingsystems, Liquiditätsanalyse und -sicherung, Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen sowie Überwachung und operative Steuerung der Geldanlagen, Reporting und Handlungsempfehlungen an die Geschäftsführung, Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung und des Kassenwesens, Bearbeitung steuerlicher Fragestellungen, zeitlich befristete Projektarbeiten und Implementierung betrieblicher Innovationen in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Wir erwarten: einschlägige Berufserfahrung im Finanzwesen, nach Möglichkeit speziell in Controlling und Vermögensmanagement, ausgeprägte Serviceorientierung sowie Bewusstsein für Qualität, Transparenz und Nachhaltigkeit, Willen zur Mitgestaltung von Prozessen, Führungs- und Leitungserfahrung bzw. den Willen, sich den Herausforderungen von Führung und Leitung zu stellen und sich dafür entsprechend zu qualifizieren, zuvorkommenden und freundlichen Umgang, insbesondere mit Gremien, Haupt- und Ehrenamtlichen, Flexibilität in der Arbeitszeit, ggf. auch in den Abendstunden, Kenntnisse in der Software Finanzbuchhaltung und -controlling (z.B. MACH CS), versierter Umgang mit den MS-Office-Standardanwendungen. Wir bieten: eine sichere unbefristete Vollzeitstelle im kirchlichen Dienst in fußläufiger Entfernung zum Duisburger Hauptbahnhof, eine interessante und vielseitige Tätigkeit im Finanzbereich mit der Option, eigene Schwerpunkte zu setzen, Entgelt nach EG 12 BAT-KF entsprechend der analytisch bewerteten Stelle, zusätzliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, gleitende Arbeitszeit, berufsspezifische und potenzialorientierte Fort- und Weiterbildung, ein kollegiales Team aus den Leitungen der anderen Abteilungen des Amtes. Wenn eine ausgeprägte Hands-on-Mentalität, Engagement und Flexibilität zu Ihren Stärken zählen, erbitten wir Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen schnellstmöglich bzw. innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg, Geschäftsführung, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, oder per E-Mail unter dem Betreff „Bewerbung Abteilungsleitung Finanzen“ an Bewerbung@kirche-duisburg.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung Frau Stepper Tel: (02 03) 29 51-31 53. Ihre Interessenbekundungen werden streng vertraulich behandelt.

Sie sind ausgebildete Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin/ausgebildeter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge (Dipl. FH oder B.A.) oder haben eine vergleichbare Qualifikation mit einschlägiger Berufserfahrung? Sie haben Lust, offene Kinder- und Jugendarbeit zielgruppengerecht zu leiten und weiterzudenken? Sie sind Mitglied der evangelischen Kirche und wollen diese aktiv mitgestalten und zukunftsfähig machen? Sie möchten in einem motivierten Team arbeiten? Eine konstruktive Arbeitsatmosphäre und der Blick über den Tellerrand sind Ihnen wichtig? Die Vorstellung, eigene Schwerpunkte in einem geräumigen, gut ausgestatteten Jugendzentrum mit ca. 20.000 Besuchen im Jahr setzen zu können, gefällt Ihnen? Dann sollten Sie unbedingt weiterlesen! Wer wir sind: Das Zentrum für Kinder und Jugendliche

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

in Wuppertal-Uellendahl ist eine Institution im Quartier. In seit 19 Jahren bewährter Kooperation zwischen Stadt (1,5 Vollzeitstellen) und Kirchengemeinde (1 Vollzeitstelle) arbeiten die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beider Träger auf der Basis einer gemeinsamen Konzeption für die Einrichtung vertrauensvoll zusammen. So ist das Zentrum für Kinder und Jugendliche offen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Mit der Grundschule Uellendahl besteht eine enge Zusammenarbeit durch den 2008 gegründeten Verein BUM! (bildungundmehr.org), der mit ca. 20 Mitarbeitenden dort den offenen Ganztags organisiert. Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit hat in den letzten Jahren einen immer höheren Stellenwert bekommen. Das gut ausgestattete Zentrum befindet sich im Souterrain des evangelischen Gemeindezentrums am Röttgen. Beide Institutionen bringen sich aktiv in den Stadtteil ein und arbeiten eng und engagiert zusammen. Da der langjährige kirchliche Leiter der Einrichtung sich beruflich umorientieren möchte, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Ihre Aufgaben: Als Leiterin/Leiter der Einrichtung umfassen Ihre Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Leitung (zwei Sozialpädagoginnen) u. a. Angebots-, Personal- und Finanzplanung mit ca. zehn Honorarkräften, Praktikantinnen/Praktikanten und Ehrenamtlichen, konzeptionelle Projektentwicklung und einrichtungsbezogene Verwaltungstätigkeiten. Außerdem führen Sie mit zehn Wochenstunden die Geschäfte des Vereins BUM! in Kooperation mit dem Vorstand und der pädagogischen Leitung. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören Drittmittelakquise für Angebote und Projekte sowie sozialräumliche Netzwerkarbeit. Das Setzen eigener Schwerpunkte ist dabei ausdrücklich erwünscht. Mit den gemeindepädagogisch Mitarbeitenden der Gemeinde (Diakonin, Gemeindepädagogin, drei Pfarrerinnen/Pfarrer) arbeiten Sie bei der Gestaltung gemeinsamer Projekte zusammen. Was wir von Ihnen erwarten: Sie sind gleichermaßen initiativ und selbstständig wie teamfähig. Sie verfügen, neben der einschlägigen Ausbildung und Berufserfahrung, über ausgeprägte Leitungs- und strategische Kompetenz, Planungs- und Organisations-talent. Sie sind menschenfreundlich, kommunikativ und offen für eine zielführende Zusammenarbeit mit anderen Playern im Stadtteil, von Vereinen über Quartiersmanagement bis hin zu Schulen. Gelegentliche Arbeit am Abend und an Wochenenden ist für Sie kein Hinderungsgrund. Eine Identifikation mit den Anliegen offener Kinder- und Jugendarbeit und mit der evangelischen Kirche und ihren Grundwerten setzen wir voraus. Sie merken vielleicht: Wir erwarten eine ganze Menge. Das bieten wir aber auch. Was Sie von uns erwarten können: Wir bieten eine unbefristete Festanstellung in Vollzeit, Bezahlung nach BAT-KF und Zusatzversorgung nach KZVK. Fort- und Weiterbildungen unterstützen wir ausdrücklich. Unseren

Mitarbeitenden bringen wir ein hohes Maß an Wertschätzung entgegen. Sie erwartet ein eingespieltes, offenes und professionelles Kollegenteam in Jugendzentrum und Gemeinde und eine Infrastruktur, in der vieles möglich ist. Wie es weitergehen kann: Wenn Sie neugierig geworden sind und das Gefühl haben, mit dieser Stellenausschreibung gemeint zu sein, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie drei Wochen nach Erscheinen senden können an: Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, E-Mail: harzheim@evangelisch-wuppertal.de. Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Holger Pyka, Tel. (02 02) 7 05 49 25, holger.pyka@ekir.de, als Dienstvorgesetzter, und die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Karin Weber, Tel. (02 02 75 15 60, karin.weber@ekir.de).

Literaturhinweise:

Festschrift zur Einweihung der restaurierten romantischen Koch & Höhmann-Orgel (1912) in der Christuskirche in Ratingen-Homberg, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Homberg. Redaktion: Pfarrer Michael Füs-gen ... Ratingen 2017, 35 Seiten, Illustrationen

Klaus Lindemann: Rellinghausen. Unter Mitarb. von Valeska Lindemann. Herausgeber: Bürgerschaft Rellinghausen-Stadtwald e.V. Teil: 3.3: Rellinghausen in der Epoche des Nationalsozialismus mit Heide und Bergerhausen. **Zwischen „Sonntagsgottesdienst“ und „Reichsjugendsonntag“, die Kirchen in Rellinghausen und Bergerhausen in der Zeit des Nationalsozialismus**. Essen: Bürgerschaft Rellinghausen-Stadtwald 2017, 217 Seiten, Illustrationen, Karte (Edition Rellinghausen – Zeitgeschichte). ISBN: 978-3-9814043-7-1

Ökumene vor Ort und weltweit – ein Werkbuch, herausgegeben von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ). Düsseldorf 2017, 96 Seiten. Das Werkbuch ist unter meike.herrmann@ekir.de ab Januar 2018 kostenfrei zu bestellen und steht auch als download zur Verfügung

Zufrieden – gestresst – herausgefordert. **Pfarrerinnen und Pfarrer unter Veränderungsdruck**, im Auftrag des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD herausgegeben von Gunther Schendel. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2017, 307 Seiten, Illustrationen, Diagramme. ISBN: 978-3-374-04811-3

Anna-Katharina Lienau: **Schulseelsorge**. System struktureller Kopplung. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2017, 613 Seiten, Diagramme (Arbeiten zur praktischen Theologie Band 71). ISBN: 978-3-374-05100-7